

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 682/82 DER KOMMISSION**

vom 24. März 1982

**zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 verringert**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates<sup>(2)</sup> ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/80<sup>(4)</sup>, ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 31. August 1981 und dem 5. Februar 1982 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um die Belastung mit Zöllen verringert, die dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern erhebt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a

Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsbereichen festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 31,534 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um 0,310 ECU/100 kg verringert.

*Artikel 3*

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Richtertrag für Leinsamen wie folgt festgesetzt:

a) Öllein:

- 1 650 kg/Hektar für im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland,
- 1 440 kg/Hektar für in Dänemark, in Irland und in den französischen Departments Aisne, Aube, Côte-d'Or, Deux-Sèvres, Eure-et-Loir, Essonne, Loiret, Meuse, Oise, Seine-et-Marne und Yvelines,
- 900 kg/Hektar für in den französischen Departments Allier, Ardennes, Cher, Eure, Haute-Marne, Indre, Loir-et-Cher, Marne, Nièvre und Yonne und außerdem in den italienischen Regionen Puglia, Toscana und Umbria,
- 550 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft

erzeugten Flachs;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 24.

## b) Faserlein :

## 1. nicht beriffelten, gerösteten Flachs :

- 1 600 kg/Hektar für in dem niederländischen Gebiet IJsselmeerpolders,
  - 1 250 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Niederlande,
  - 980 kg/Hektar für in den belgischen Gemeinden Assenede, Beveren-Waas, Blankenberge, Bredene, Brugge, Damme, De Haan, De Panne, Diksmuide ohne Vladslu und Woumen, Gistel, Jabbeke, Knokke-Heist, Koksijde, Lo-Reninge, Middelkerke, Nieuwpoort, Oostende, Oudenburg, Sint-Laureins, Veurne und Zuienkerke,
  - 870 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten Belgiens,
  - 840 kg/Hektar für im französischen Departement Nord,
  - 740 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
- erzeugten Flachs ;

## 2. anderen als nicht geriffelten, gerösteten Flachs :

- 1 650 kg/Hektar für in dem niederländischen Gebiet IJsselmeerpolders,
  - 1 440 kg/Hektar für in den unter Buchstabe b) Ziffer 1 dritter Gedankenstrich angegebenen belgischen Gemeinden,
  - 1 300 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Niederlande,
  - 1 240 kg/Hektar für in den französischen Departements Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise und Seine-et-Marne
  - 1 070 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten Belgiens,
  - 880 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
- erzeugten Flachs.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*